



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Vorlage

Nr. 251/2002

Fachbereich Planung und Umwelt

vom: 20.11.2002

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen für den Bereich östlich der Germaniastraße und nördlich der Jahnstraße im Stadtteil Methler.
hier: Feststellungsbeschluss

Ergebnis des Mitwirkungsverbot gem. § 31 GO NW (i.d.F.d.B. vom 14.07.1994).

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kamen beschließt:

1. Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen einschl. des Erläuterungsberichtes (Anlage zur Beschlussvorlage).

Die Flächennutzungsplanänderung hat folgenden Inhalt:

Die Fläche zwischen Germaniastraße, Jahnstraße, Sportplatz und südlicher Grenze des Flurstücks 19, Gemarkung Methler, Flur 9, wird entsprechend dem Planentwurf von „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Sportplatz umgewandelt.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

2. Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Genehmigungsverfahrens beauftragt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kamen hat in seiner Sitzung am 29. 04. 1999 beschlossen, die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen durchzuführen.

Der Änderungsentwurf wurde der Bezirksregierung Arnberg zwecks Beurteilung in Bezug auf die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem § 20 Landesplanungsgesetz am 12.09.2002 und am 07.10.2002 vorgelegt.

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB wurde am 07.10.2002 im Bürgerhaus im Stadtteil Methler anlässlich einer Bürgerversammlung durchgeführt. Hier wurden allen interessierten Bürgerinnen und Bürger die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vorgestellt und ihnen die Möglichkeit geboten die Planung zu erörtern und sich dazu zu äußern.

Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 14.10.2002 bis 15.11.2002 durchgeführt.

Anregungen wurden während dieser Zeit nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für den Feststellungsbeschluss zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kamen sind gegeben.

Bebauungsplan Nr. 15 Ka-HW „Königsborn 2/5“

Stellungnahmen der Verwaltung und Abwägungsvorschläge zu den Anregungen, die von Trägern öffentlicher Belange bzw. im Zuge der öffentlichen Auslegung vorgebracht worden sind..

Anregungen der Deutschen Steinkohle AG in Herne:

Die Deutsche Steinkohle AG weist auf folgendes hin:

1. Aufgrund möglicher Ausgasungen im Bereich der ehem. Schächte ist bei der Verlegung von Versorgungsleitungen eine gutachterliche Stellungnahme eines bei den Bergbehörden anerkannten Sachverständigen einzuholen. Maßnahmen sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.
2. Die eingerichteten Grundwassermessstellen sind zu erhalten und ihre Zugänglichkeit zwecks Probeentnahme ist zu sichern.
3. Für das Baufeld 4 sollten die gleichen Betriebe zugelassen werden, wie für die Baufelder 3 und 14.

Stellungnahme der Verwaltung:

- zu 1. : Die Verwaltung schlägt vor, im Bebauungsplan auf diese Erforderlichkeit hinzuweisen. Ein entsprechender Punkt wurde in den Entwurf unter „Hinweise und Empfehlungen“ bereits eingearbeitet.
- zu 2. : Die Anregung ist gegenstandslos, da im Punkt 4 der „Hinweise und Empfehlungen“ dieser Anregung bereits in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.
- zu 3. : Die Anregung ist gegenstandslos, da, wie unter Punkt 2 der „Textlichen Festsetzungen“ hervorgeht, für die Baufelder 3, 4 und 14 die gleichen Festsetzungen gelten.

Flächennutzungsplan der Stadt Kamen 39. Änderung

Erläuterungsbericht

Lage und Größe des Änderungsbereiches:

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft einen Planbereich im Stadtteil Kamen - Methler östlich der Germaniastraße und nördlich der Jahnstraße.

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von rd. 1,34 ha.

Anlass und Erfordernis der Planänderung:

Im Stadtteil Kamen-Methler besteht durch die zahlreichen ansässigen Vereine und den Fußball- und Leichtathletikverband ein großer Bedarf an Sportplätzen. Die Stadt Kamen beabsichtigt, im o.a. Bereich ein weiteres Spielfeld zu errichten. Eigentümer der Fläche ist die Stadt Kamen.

Aus planungsrechtlichen Gründen ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan mit den vorgesehenen Nutzungen in Einklang zu bringen. Die bisherige Ausweisung des Änderungsbereiches als „Wohnbaufläche“ soll deshalb in „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung Sportplatz geändert werden.

Eine Geräuschimmissions-Untersuchung, die der TÜV in Essen durchgeführt hat, kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgesehene Nutzung bei einer Einschränkung der Trainings- und Spielzeiten unbedenklich ist.

Ziele der Landesplanung:

Nach der Darstellung im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund / Unna / Hamm, liegt die Änderungsfläche in einem „Bereich für besondere öffentliche Zwecke“.

Berücksichtigung sonstiger Planungen:

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des für diesen Bereich maßgebenden rechtsverbindlichen Landschaftsplan Nr. 4 des Kreises Unna –Raum Kamen / Bönen.

Infrastruktur:

Verkehrerschließung

Die geplante Sportanlage wird an die Jahnstraße angeschlossen. Parkplätze für den geplanten Trainingsbetrieb sind in unmittelbarer Nähe in ausreichendem Maße vorhanden.

Energie- und Wasserversorgung

Die Versorgung mit Elektrizität und Wasser ist durch eine Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze gewährleistet.

Entwässerung

Gemäß § 51 Landeswassergesetz kann kein Mischsystem für die Abwasserbehandlung eingerichtet werden. Evtl. anfallendes Schmutzwasser wird dem städt. Kanalnetz zugeführt. Oberflächenwasser wird zur Versickerung auf dem Grundstück belassen. Die endgültige Festlegung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Eingriffe in Natur und Landschaft:

Die bei Planverwirklichung zwangsläufig zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auszugleichen. Die notwendige Bilanzierung der Eingriffe wird im Zuge der Aufstellung des künftigen Bebauungsplanes erfolgen.

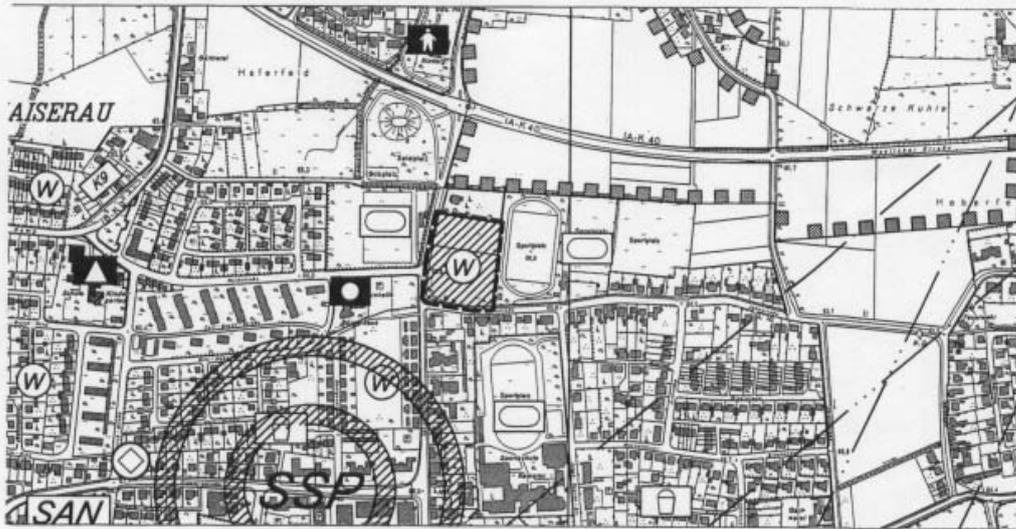
Denkmalschutz:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen.

Altlasten:

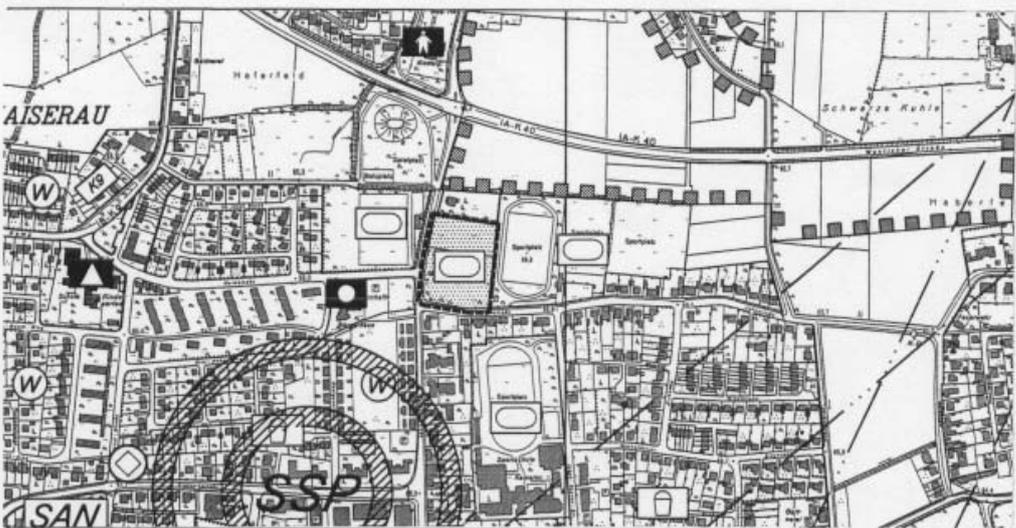
Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine nachgewiesenen Altlasten. Es gibt auch keine Hinweise auf entsprechende Verdachtsflächen.

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
der Stadt Kamen M. 1:10 000

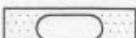


Bestand

-  Umgrenzung des Änderungsbereichs
-  W - Flächen



39. Änderung (Entwurf)

-  Umgrenzung des Änderungsbereichs
-  Grünflächen (Sportplatz)